



im  
**DJK Sportverband**  
**Diözesanverband Eichstätt e.V.**

# „Jugend-Ordnung“

## Inhalt:

- § 1 Name und Wesen
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Ziele und Aufgaben
- § 4 Organe und Leitung
- § 5 Diözesanjugendtag
- § 6 Diözesanjugendleitung
- § 7 Sonstige Angelegenheit
- § 8 Auflösung
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1 Name und Wesen**

- (1)** Die DJK Sportjugend ist die Jugendorganisation des DJK Sportverbandes Diözesanverband Eichstätt e.V. (DJK-DV), des katholischen Sportverbandes für Leistungs- und Breitensport.
- (2)** Der DJK-DV Eichstätt erkennt im Rahmen seiner Satzung die Eigenständigkeit seiner Sportjugend an, für die diese Jugendordnung verbindlich ist. Alle Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung durch das DJK-DV-Präsidium.
- (3)** Die DJK Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung ihrer zufließenden Mittel.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1)** Die DJK Sportjugend im DJK-DV wird gebildet von den Sportjugenden der einzelnen DJK-Vereine im DJK-DV.
- (2)** Mitglieder der DJK Sportjugend sind alle Mitglieder der DJK-Vereine des DJK-DV im Alter bis unter 27 Jahre und alle im Jugendbereich gewählten DJK Mitglieder.
- (3)** Die DJK Sportjugend ist Mitglied der DJK Sportjugend auf Bundes- und Landesebene. Des Weiteren ist sie Mitglied im Diözesanverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

## **§ 3 Ziele und Aufgaben**

- (1)** Oberstes Leitbild der DJK Jugend sind die drei Säulen der DJK: Sport, Gemeinschaft und Glaube. Darauf aufbauend bietet die DJK-Sportjugend ihren Mitgliedern
  - Das Erleben von Gemeinschaft durch auf die jeweilige Zielgruppe abgestimmte Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung und Bildung.
  - Erfahrungen von Glauben, die sich an Person und Botschaft Jesu Christi orientieren.
  - Ausbildung/Förderung der Übungsleiter/innen, Jugendleiter/innen und Jugendbetreuer/innen im Breiten-, Freizeit- und Leistungssport der DJK-Vereine.
- (2)** Im Zusammenwirken dieser Angebote hilft die DJK Sportjugend ihren Mitgliedern bei der gesamtmenschlichen Entfaltung, die sich am christlichen Menschenbild orientiert. Die DJK Sportjugend will mit dazu beitragen, dass junge Menschen demokratisches und soziales Engagement in gesellschaftlichen und mitmenschlichen Beziehungen entwickeln. Die DJK Sportjugend fördert Mitbestimmung, Mitwirkung und Mitverantwortung ihrer Mitglieder.

- (3) Die DJK Sportjugend setzt sich im Besonderen für die Förderung des Wohls von Kindern und Jugendlichen durch Präventionsmaßnahmen ein:
- gegen Doping
  - gegen sexualisierte Gewalt
  - gegen Alkoholismus und Drogen
  - gegen Diskriminierung
  - gegen Mobbing.
- (4) Die DJK Sportjugend vertritt die Anliegen des Sports in der katholischen Kirche im Bistum Eichstätt und bietet dort ihre Hilfe an. Ebenso vertritt sie die Anliegen der Kirche im Sport.

## **§ 4 Organe und Leitung**

Die Organe der DJK Sportjugend im DJK-DV sind

1. der Diözesanjugendtag
2. die Diözesanjugendleitung.

## **§ 5 Diözesanjugendtag**

- (1) Der Diözesanjugendtag ist das höchste Gremium der DJK Sportjugend auf Diözesanebene.
- (2) Dem Diözesanjugendtag obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben und Inhalte der DJK-Sportjugend im DJK-DV. Die Aufgaben des DJK-Diözesanjugendtages sind insbesondere:
- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die DJK Sportjugend zu beraten und zu beschließen, dies sind insbesondere politische, sportliche, religiöse und pädagogische Fragen der Kinder- und Jugendarbeit,
  - Die Richtlinien für die Arbeit der Diözesanjugendleitung festzulegen,
  - Die Satzung der DJK Sportjugend und deren Änderungen zu beschließen,
  - Berichte entgegenzunehmen,
  - Die Richtlinien für die Verwendung der vom DJK-DV zugewiesenen Finanzmittel zu beschließen,
  - Das Jahresprogramm zu verabschieden,
  - Die Diözesanjugendleitung zu wählen und zu entlasten,
  - Vertreterinnen bzw. Vertreter für Foren des DJK-DV zu benennen,
  - über vorgelegte Anträge zu beraten und zu beschließen,
  - gewählte Mitglieder der Diözesanjugendleitung abzuberufen, wenn diese die aufgetragenen Verpflichtungen nicht erfüllen, der Jugendordnung zuwiderhandeln oder die Interessen der DJK Sportjugend schädigen. Gegen die Abberufung kann Einspruch beim DJK-DV-Präsidium eingelegt werden.

**(3)** Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanjugendtages sind:

1. die Delegierten der Vereinssportjugenden
2. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanjugendleitung,
3. der Präsident/die Präsidentin des DJK-DV bzw. deren Vertreter/in.

Jede Vereinssportjugend hat zwei Delegierte. Die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten sollen bei den jeweiligen Vereinssportjugenden gewählt und der Diözesanjugendleitung mitgeteilt werden. Nach Möglichkeit soll jeder Verein eine Delegierte und einen Delegierten entsenden.

**(4)** Beratende Mitglieder des Diözesanjugendtages sind:

- die im Jugendbereich tätigen Hauptberuflichen des DJK-DV,
- ein/e Vertreter/in des Diözesanvorstandes des BDKJ DV Eichstätt,
- Ein Vertreter für jede eingesetzte Arbeitsgruppe.

Der Diözesanjugendleitung steht es frei, Gäste zum Diözesanjugendtag einzuladen. Diese können – soweit die Versammlung nichts anderes beschließt – an den Beratungen teilnehmen.

**(5)** Der Diözesanjugendtag findet mindestens einmal jährlich statt. Auf Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder muss er von der Diözesanjugendleitung innerhalb von acht Wochen auch außerhalb des Jahresturnus einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Anträge sind zwei Wochen vor dem Diözesanjugendtag an die Diözesanjugendleitung zu richten. Seine Entscheidungen trifft der Diözesanjugendtag durch Mehrheitsbeschluss.

## **§ 6 Diözesanjugendleitung**

**(1)** Die Diözesanjugendleitung leitet die DJK Sportjugend im DJK-DV. Sie hat die Interessen der DJK Sportjugend zu vertreten und erfüllt die ihr durch diese Jugendordnung und den Diözesanjugendtag übertragenen Aufgaben. Dabei sind die übergeordneten Rahmen und Ordnungen des DJK-DV zu beachten.

**(2)** Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanjugendleitung sind:

1. die Diözesanjugendleiterin,
2. der Diözesanjugendleiter,
3. der Geistliche Beirat des DJK-DV bzw. sein Stellvertreter,
4. sechs weitere Mitglieder, von den mindestens zwei männlich und mindestens zwei weiblich sein sollen.

Als beratendes Mitglied gehört der Diözesanjugendleitung außerdem der Jugendbildungsreferent bzw. Bildungsreferent des DJK-DV an. Für Einzelfragen können weitere Fachkräfte zur Beratung hinzugezogen werden.

- (3)** Mit Ausnahme des Geistlichen Beirates werden die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanjugendleitung vom Diözesanjugendtag für zwei Jahre gewählt. Als Diözesanjugendleiter/in sind alle DJK-Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar, alle anderen Mitglieder der Diözesanjugendleitung ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Wahl der Diözesanjugendleiterin und des Diözesanjugendleiters bedürfen der Bestätigung durch den DJK-Diözesantag bzw. das DJK-Vorständeseminar.
- (4)** Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied der Diözesan-Jugendleitung aus, kann die Diözesanjugendleitung bis zur Nachwahl beim nächstfolgenden Diözesanjugendtag eine kommissarische Beauftragung aussprechen.
- (5)** Die Diözesanjugendleitung kann Personen kooptieren; diese haben kein Stimmrecht.
- (6)** Die/der Diözesanjugendleiter/in vertreten die DJK Sportjugend im DJK-DV nach innen und außen. Sie sind dabei jeweils einzelnen vertretungsberechtigt.
- (7)** Die/der Diözesanjugendleiter/in berufen die Tagungen der Organe der DJK Sportjugend auf Diözesanebene ein und leiten sie, soweit nichts anderes beschlossen wird.
- (8)** Der Diözesanjugendtag und die Diözesanjugendleitung können Arbeitsgruppen zur Unterstützung der Arbeit auf Diözesanebene sowie zur Erarbeitung und Umsetzung von Inhalten einsetzen.
- (9)** Aufgaben der Diözesanjugendleitung:
- den Diözesanjugendtag im DJK-DV vorzubereiten, ein Jahresprogramm vorzuschlagen und einen Jahresbericht zu erstellen,
  - Vorschläge zur Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu erarbeiten,
  - Entscheidung über die Vergabe des Jugendförderpreises gemäß den Richtlinien hierfür,
  - Veranstaltungen und Aktionen für die Mitglieder der DJK Sportjugend zu planen sowie Umsetzung des vom Diözesanjugendtag beschlossenen Jahresprogrammes,
  - die Delegationen für die Organe des DJK-Sportverbandes und der DJK Sportjugend auf Diözesan-, Landes- und Bundesebene zu stellen und auf allen Ebenen aktiv mitzuarbeiten,
  - die DJK Sportjugend beim BDKJ DV Eichstätt zu vertreten,

- der Prävention sexualisierter Gewalt sowie vor Doping im Sport und darüber hinaus sowie allgemein dem Jugendschutz ausreichend Geltung zu verschaffen,
- bei allen Veranstaltungen und Aktionen auf eine möglichst nachhaltige Durchführung derselben zu achten,
- aktuelle Themen mit Relevanz für die Arbeit der DJK Sportjugend zum Thema zu machen und mit Inhalten zu füllen.

**(10)** Die Diözesanjugendleitung entscheidet durch Mehrheits-beschluss.

## **§ 7 Sonstige Angelegenheiten**

Alle nicht in dieser Ordnung geregelten Angelegenheiten richten sich nach der Satzung bzw. den Regelungen des DJK-DV und der Satzung des DJK Sportjugend auf Bundesebene.

## **§ 8 Auflösung**

Um die ausreichende Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen innerhalb des DJK-DV zu wahren, kann die Auflösung der DJK-Sportjugend nur erfolgen, wenn im DJK-DV-Präsidium sowie bei einem DJK-Diözesantag oder Konferenz der Vereinsvorstände die Auflösung beschlossen wurde.

## § 9 Inkrafttreten

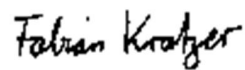
Diese Satzung wurde beim Diözesanjugendtag am 12.09.2020 beschlossen und tritt mit Zustimmung des DJK-DV-Präsidiums in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Jugendordnung aufgehoben.

Beschlossen beim Diözesanjugendtag am 12.09.2020 in Schwabach.

Bestätigt durch die Klausurtagung  
am 05.12.2020



Diözesanjugendleiterin



Diözesanjugendleiter